

Sperrfrist für alle Medien

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Stellungnahme**Postulat Abgaben der Technischen Betriebe an das Gemeinwesen für die Nutzung von Grund und Boden im Bereich Erdgas**

Am 11. März 2021 reichte Gemeinderat Daniel Moos, Freie Liste/Grüne, das Postulat Abgaben der Technischen Betriebe an das Gemeinwesen für die Nutzung von Grund und Boden im Bereich Erdgas ein (Beilage 1). Dieses wurde am 6. Mai 2021 begründet (Beilage 2). An der Gemeinderatsitzung vom 8. Juli 2021 sistierte Gemeinderat Daniel Moos das Postulat, bis weitere Abklärungen erfolgt sind. Daher erfolgt die Beantwortung ausserhalb des im Geschäftsreglement des Gemeinderats vorgesehenen Zeitrahmens.

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Das Postulat fordert den Stadtrat auf zu überprüfen, inwieweit Energie Kreuzlingen (im Postulat noch als Technische Betriebe bezeichnet) im Bereich Gas eine angemessene jährliche Abgabe für die Nutzung von Grund und Boden entrichtet. Im Falle, dass keine jährlichen Abgaben im Bereich Gas von den Kundinnen und Kunden von Energie Kreuzlingen eingezogen werden, soll der Stadtrat dem Gemeinderat gemäss Art. 65 Abs. 4 der Gemeindeordnung die Erhebung von Abgaben für die Nutzung von Grund und Boden zum Beschluss vorlegen.

Der Stadtrat hat Rechtsanwalt Roland Keller, Raggenbass Rechtsanwälte, um Stellungnahme zur geforderten Abgabe gebeten. Ebenso wurde eine Zweitmeinung von Rechtsanwalt Dr. iur. Stephan Staub, St. Gallen, eingeholt. Aus beiden Stellungnahmen geht hervor, dass die angedachte Abgabe für die Nutzung von Grund und Boden mit übergeordnetem Recht kollidiert.

In der Schweiz hat der Bund die alleinige Kompetenz, eine besondere Verbrauchssteuer auf Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den aus ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen zu erheben (Art. 131 Abs. 1 lit. e Bundesverfassung, BV). Es handelt sich hierbei um besondere Verbrauchssteuern, die systematisch im Verfassungstext direkt nach der Mehrwertsteuer als allgemeine Verbrauchssteuer (Art. 130 BV) aufgeführt sind. Die besonderen Verbrauchssteuern sind Wirtschaftsverkehrssteuern, die den Verbrauch bestimmter Güter belasten (Urs R. Behnisch, Die schweizerische Bundesverfassung, a.a.O., N. 5 zu Art. 131). Eine Abgabe im Bereich Gas belastet den Verbrauch von Gas, weshalb sie ebenfalls als Wirtschaftsverkehrssteuer zu bezeichnen ist. Die Kantone und Gemeinden sind nun aber von der Erhebung von Wirtschaftsverkehrssteuern weitgehend ausgeschlossen. Die Kantone und Gemeinden dürfen nicht mit gleichartigen Steuern belasten, was bereits die Bundesgesetzgebung als Gegenstand der besonderen Verbrauchssteuern bezeichnet (Art. 134 BV). Oder mit anderen

Worten: Sobald der Bund seine Zuständigkeit ausgeschöpft hat, sind die Kantone und Gemeinden nicht mehr befugt, gleichartige Steuern zu erheben (vgl. dazu auch BGE 125 I 449 ff.). Im Bereich der besonderen Verbrauchssteuer hat der Bund durch Erlass des Mineralölsteuergesetzes (MinöStG; SR 641.61) von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht. Der Bund erhebt eine Steuer unter anderem für Erdgas (Art. 1 lit. a MinöStG). Eine zusätzliche kommunale Abgabe auf Erdgas ist daher rechtswidrig und somit ausgeschlossen.

Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, das Postulat abzulehnen.

Kreuzlingen, 19. April 2022

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilagen

1. Postulat
2. Begründung – Auszug aus dem Wortprotokoll vom 6. Mai 2021

Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderats
- Medien

Postulat: Abgaben der technischen Betriebe an das Gemeinwesen für die Nutzung von Grund und Boden im Bereich Erdgas

Sehr geehrter Herr Präsident

Ich reiche Ihnen gestützt auf Art. 47 des derzeit gültigen Geschäftsreglements des Gemeinderates zuhanden des Stadtrates folgendes Postulat ein:

1. Der Stadtrat wird beauftragt zu prüfen in wie weit die Technischen Betriebe im Bereich Gas für die Nutzung von Grund und Boden eine angemessene jährliche Abgabe an die Gemeinde entrichten.
2. Für den Fall, dass keine jährlichen Abgaben im Bereich Erdgas von den Kundinnen und Kunden der technischen Betriebe eingezogen werden, soll der Stadtrat eine entsprechende Beschlussvorlage gemäss Art. 65 Abs. 4 der aktuellen Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorlegen um zukünftig die Abgaben für die Nutzung von Grund und Boden zu regeln.

Begründung

Gemäss der aktuellen Gemeindeordnung Art. 65 Abs. 4, entrichten die technischen Betriebe der Gemeinde für die Nutzung von Grund und Boden eine angemessene jährliche Abgabe, die vom Gemeinderat festgelegt wird. Die Abgabe wird den Endverbrauchern und den Endverbraucherinnen als Gebühr auf der Basis ihrer Netznutzung belastet.

Gemäss dem aktuellen Tarifblatt (Gastarif 2021) der Technischen Betriebe Kreuzlingen setzt sich der Gasproduktpreis aus Grund- und Arbeitspreis zzgl. CO₂-Abgabe zusammen. Eine Abgabe an die Gemeinde für die Nutzung von Grund und Boden ist nicht aufgeführt beziehungsweise vorgesehen.

Bei den aktuellen Stromtarifen (2021) ist jeweils eine Abgabe an die Stadt in der Höhe von 0.39 Rp. pro Kilowattstunde ausgewiesen.

Mit freundlichen Grüssen



GR Daniel Moos, Freie Liste/Grüne


Xaver Dahinden


(V. Färber)


(Urs Woltender)


(Jörg Engel)


(Beni Merk)

Auszug aus dem Wortprotokoll 14. Sitzung des Gemeinderats Kreuzlingen der Amtsperiode 2019/2023

21. Legislaturperiode

**Donnerstag, 6. Mai 2021, 19.00 Uhr
im Dreispitz Sport- und Kulturzentrum**

Traktandum 13

Postulate

13. Postulat Abgaben der Technischen Betriebe an das Gemeinwesen für die Nutzung von Grund und Boden im Bereich Erdgas / Begründung

GR Moos: Gestützt auf Art. 47 des derzeit gültigen Geschäftsreglements des Gemeinderats haben die Mitunterzeichnenden und ich am 11. März zuhänden des Stadtrats folgendes Postulat eingereicht:

1. Der Stadtrat wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die Technischen Betriebe – heute Energie Kreuzlingen – im Bereich Gas für die Nutzung von Grund und Boden eine angemessene jährliche Abgabe an die Gemeinde entrichten. 2. Für den Fall, dass keine jährlichen Abgaben von den Kundinnen und Kunden der Technischen Betriebe eingezogen werden, soll der Stadtrat eine entsprechende Beschlussvorlage gemäss Art. 65 Abs. 4 der aktuellen Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorlegen, um zukünftig die Abgaben für die Nutzung von Grund und Boden zu regeln. Gemäss der aktuellen Gemeindeordnung Art. 65 Abs. 4 müssen die Technischen Betriebe der Gemeinde für die Nutzung von Grund und Boden eine angemessene jährliche Abgabe, die vom Gemeinderat festgelegt wird, bezahlen. Diese Abgabe wird den Endverbrauchern und Endverbraucherinnen als Gebühr auf der Basis ihrer Netznutzung belastet. Im aktuellen Tarifblatt Gastarif 2021 der Energie Kreuzlingen setzt sich der Gasproduktpreis aus Grund- und Arbeitspreis zuzüglich der CO₂-Abgabe zusammen. Eine Abgabe an die Gemeinde für die Nutzung von Grund und Boden ist nicht aufgeführt bzw. vorgesehen. Bei den aktuellen Stromtarifen 2021 ist jeweils eine Abgabe an die Stadt in der Höhe von 0.39 Rappen pro kWh ausgewiesen. Der Art. 65 ist ein alter Bekannter. Er war nämlich bereits am 7. September 2017 im Rahmen der Totalrevision der GO ein Thema. In den damaligen Sitzungsunterlagen wurde explizit auf diese Abgabepflicht hingewiesen. Offenbar ging dies im Anschluss bei den Verantwortlichen vergessen. Warum weder der Stadtrat, die FRK oder unsere Revisoren da nicht aktiv geworden sind, entzieht sich meiner Kenntnis. In diesem Fall hat man mindestens seit Inkrafttreten der GO, also seit dem 26. November 2017 auf diese Einnahmen verzichtet. Somit wurden die Gaskunden jahrelang durch den Steuerzahler subventioniert. Sprich: Heize ich mit einer Wärmepumpe, bezahle ich Abgaben für die Netznutzung als Gaskunde nicht. Das ist vor dem Hintergrund der ganzen Klimadiskussion wahrscheinlich kein veritabler Skandal, mindestens aber stossend und komplett sinnwidrig. Die Bemessungsgrundlage für die Abgabe ist in Art. 65 bereits beschrieben, es ist die Netznutzung. Wenn der Gemeinderat letztendlich wie beim Strom denselben Satz von 0.39 Rappen pro kWh gemäss dem Tarif 2021 ansetzt, müssen die Technischen Betriebe bzw. Energie Kreuzlingen bei einem Gasabsatz von rund 240'000 MWh (2019) zusätzliche Abgaben in der Höhe von CHF 935'000 an die Stadt abführen. Für einen Einfamilienhausbesitzer wird sich die Gasrechnung bei einem Verbrauch von jährlich 20'000 kWh somit um knapp CHF 80 pro Jahr erhöhen. CHF 935'000 sind immerhin ungefähr 2 Steuerprozente, soweit ich informiert bin, auf

die Kreuzlingen während den vergangenen Jahren verzichtet hat. Und zwar einfach so. Gesamthaft fehlen somit seit 2018 rund CHF 2.8 Mio. in der Stadtkasse. Für mein Dafürhalten ist das nicht gerade wenig. Ich denke, die möglichen Mehreinnahmen könnte die Stadt in ihrer ungünstigen und unsicheren zukünftigen finanziellen Situation gut brauchen. Machen wir das Beste daraus.